 <p><b>Gemeinsamer Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>002</p>	<p>Jahr</p> <p>2025</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p><b>07.02.2025</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p><b>Beratung/Empfehlung</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 64 HER: Jauerstraße in Herne</b></p>		
<p>Der Ausschuss empfiehlt den jeweils zuständigen Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Der <b>&lt;Rat/Ausschuss&gt;</b> der Stadt <b>&lt;Name&gt;</b> beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 64 HER: Jauerstraße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.</p>		
<p><b>Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Beschlussvorlage GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 64 HER: Jauerstraße in Herne</b></p>		
<p><b>Datum: 17.01.2025</b></p>	<p><b>gez.: Harter</b></p>	

## **Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:**

### **Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 64 HER: Jauerstraße in Herne**

#### vbA

Der vbA empfiehlt den jeweils zuständigen Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft folgenden Beschluss zu fassen:

#### Beschlusstext

Der **<Rat/Ausschuss>** der Stadt **<Name>** beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 64 HER: Jauerstraße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.

#### Sachverhaltsdarstellung

Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss werden nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in den gemäß kommunaler Regelungen zuständigen Gremien der Städte behandelt.

Der etwa 1,0 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte, im Ortsteil Herne-Süd. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch die Jauerstraße im Westen, dem Hölkeskampring im Norden, das Wohngebäude / Grundstück Hölkeskampring 88 im Osten und eine Grabelandfläche im Süden. Der an der Jauerstraße 1 bestehende Blumen- und Floristikhandel beabsichtigt eine bauliche Erweiterung und eine Erweiterung der Verkaufsfläche. Mit der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) und der parallelen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 sollen die planerischen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Im GFNP wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da sich die geplante Nutzung (beabsichtigte Festsetzung im Bebauungsplan als Sondergebiet der Zweckbestimmung Gartenmarkt) nicht aus der gegenwärtigen Darstellung des GFNP entwickeln lässt, soll eine Änderung der Darstellung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel – Bau- / Gartenmarkt (ca. 0,7 ha) erfolgen. Darüber hinaus wird der nordöstliche Teil des Änderungsbereiches künftig als Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha) dargestellt, da sich auf dieser ein bestehendes Wohnhaus befindet. Dieses wird mit der Darstellung als Wohnbaufläche in seiner Nutzung gesichert und knüpft zudem an die bestehende angrenzende Wohnbaufläche im Osten an.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das Scoping (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung im Zeitraum 13.01.2025 bis 13.02.2025 erfolgen. Der Entwurf des Umweltberichts wird im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung erstellt.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Beteiligungsbeschluss. Dem Beteiligungsbeschluss folgen die Veröffentlichung bzw. förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss, der in den Räten aller beteiligten Städte erfolgt) bedarf die Änderung zum GFNP der Genehmigung durch das Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW).

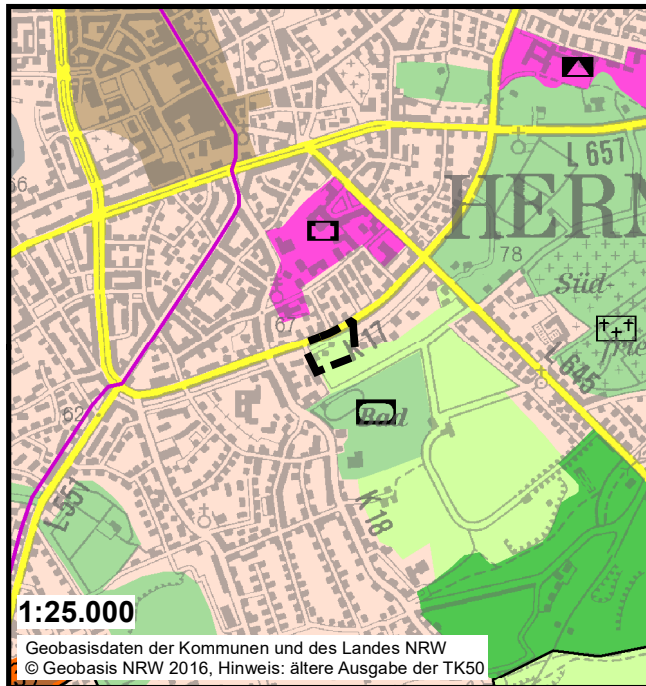
#### Anlagen

- Vorentwurf des Änderungsplanes
- Begründungsvorentwurf
- Scoping-Unterlage

# Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr


(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

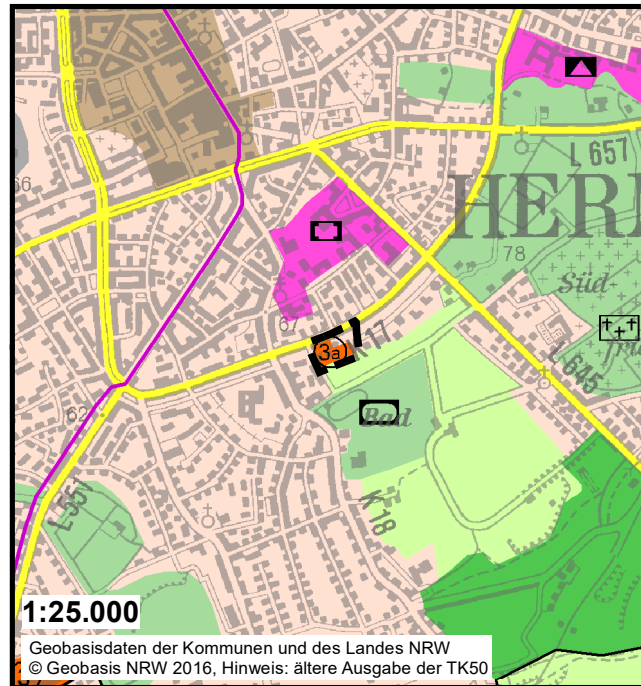
## Nr. 64 HER (Jauerstraße)



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB


 Flächen für die Landwirtschaft



### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

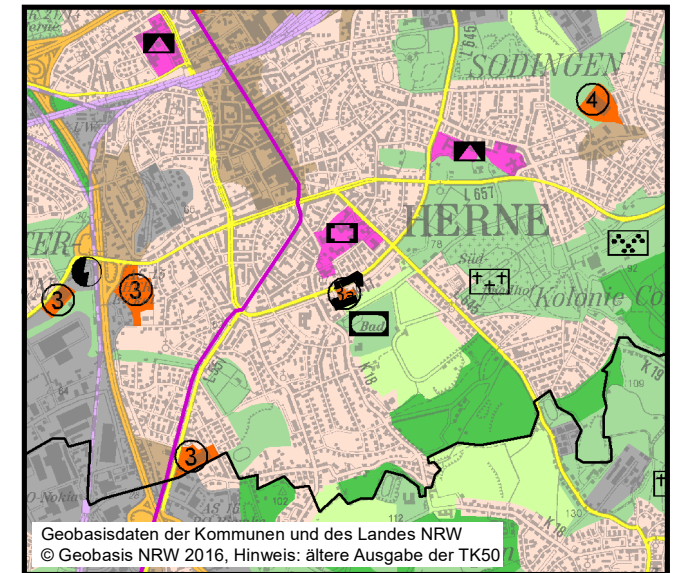
 Wohnbauflächen

 Sonderbauflächen

 Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt



### Originaldarstellung in 1: 50.000



## **GFNP-Änderung 64 HER Jauerstraße (Vorentwurf)**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	4
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	5
2.4	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne	5
2.5	Bebauungsplanung	6
2.6	Sonstige informelle Planungen	6
2.6.1	Masterplan Einzelhandel	6
2.6.2	Klimafolgenanpassungskonzept	6
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>7</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	7
3.3	Bedarfsnachweis	8
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>8</b>
5.1	Technische Infrastruktur	8
5.2	Baudenkmäler	9
5.3	Bodendenkmalpflege	9
5.4	Bodenschutzklausel	9
5.5	Altlasten	9
5.6	Bergbau	9
5.7	Kampfmittel	9
5.8	Klimaschutzklausel	9
5.9	Starkregen und Überflutungen	10
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	11
5.11	Seveso III	11
5.12	Verbandsgrünflächen	11
5.13	Verkehr	11
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>11</b>
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	11
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	11
6.3	Weiteres Verfahren	12
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Umweltmonitoring</b>	<b>12</b>

**Stand: Dezember 2024**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Der etwa 1,0 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte, im Ortsteil Herne-Süd. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch die Jauerstraße im Westen, dem Hölkeskampring im Norden, das Wohngebäude / Grundstück Hölkeskampring 88 im Osten und eine Grabelandfläche im Süden. Der an der Jauerstraße 1 bestehende Blumen- und Floristikhandel beabsichtigt eine bauliche Erweiterung und eine Erweiterung der Verkaufsfläche. Mit der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) und der parallelen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 sollen die planerischen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Im GFNP wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da sich die geplante Nutzung (beabsichtigte Festsetzung im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gartenmarkt) nicht aus der gegenwärtigen Darstellung des GFNP entwickeln lässt, soll eine Änderung der Darstellung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel – Bau- / Gartenmarkt (ca. 0,7 ha) erfolgen. Darüber hinaus wird der nordöstliche Teil des Änderungsbereiches künftig als Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha) dargestellt, da sich auf dieser ein bestehendes Wohnhaus befindet. Dieses wird mit der Darstellung als Wohnbaufläche in seiner Nutzung gesichert und knüpft zudem an die bestehende angrenzende Wohnbaufläche im Osten an.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der GFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der GFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

#### **2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum**

*„Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.*

*Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [...]“*

Gemäß dem o.g. Ziel befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs. Dem Ziel wird somit entsprochen.

#### **6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

*„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]“*

**6.1-3 Grundsatz: Leitbild „dezentrale Konzentration“**

*„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*

Der Änderungsbereich wird bereits als Gartenmarkt genutzt. Die Planung dient einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Betriebes auf vorhandener Fläche. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen findet nicht statt. Die Betriebserweiterung erfordert jedoch die Festsetzung einer Baufläche im Bebauungsplan und die Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan in siedlungsräumlich integrierter Lage. Die Planung entspricht somit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.

**6.1-6 Grundsatz: Vorrang der Innenentwicklung**

*„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*

Im Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung wird seitens der Stadt Herne die planerische Strategie verfolgt, vorrangig Innenentwicklung zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastrukturen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bestandsorientierte bauliche Ergänzung eines Gartenmarktes auf bestehendem Betriebsgrundstück. Durch die bauliche Erweiterung wird der Siedlungsraum nicht in den Außenbereich vergrößert. Dem Grundsatz wird daher entsprochen.

**6.2-1 Grundsatz: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

*„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).“*

*Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*

Der Änderungsbereich wird gemäß der Erläuterungskarte 2 des Regionalplans Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich (ZASB) zugeordnet. Die Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen wird als sehr hoch eingestuft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

**6.5-1 Ziel: Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen**

*„Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.“*

Der Änderungsbereich wird im Regionalplan Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Dem Ziel wird somit entsprochen.

**6.5-4 Grundsatz: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche**

*„Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz, der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.“*

Der bestehende Gartenmarkt hat eine Verkaufsfläche von ca. 1.550 m<sup>2</sup> die – gemäß gegenwärtiger Vorplanung – auf ca. 2.700 m<sup>2</sup> erweitert werden soll. Die konkrete Festsetzung von Verkaufsflächen erfolgt im Bebauungsplan. Von der Einhaltung des Kongruenzgebotes des Grundsatzes 6.5-4 ist angesichts der vergleichsweise geringen Verkaufsflächendimension des Vorhabens sicher auszugehen.

**6.5-5 Ziel: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente**

*„Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei den Sortimenten um Randsortimente handelt.“*

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb zentraler Versorgungsbereiche gemäß Masterplan Einzelhandel der Stadt Herne. Das Ziel ist insofern einschlägig. Als zentrenrelevante Randsortimente zum Gartenmarkt sind Schnittblumen sowie Glas / Porzellan / Keramik und Hausrat / Haushaltswaren vorgesehen. Die konkrete Festsetzung von Verkaufsflächen erfolgt im Bebauungsplan. LEP-Ziel 6.5-5 ist dabei zu beachten.

Textliche Ziele und Grundsätze des LEP NRW stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des LEP NRW.

## 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

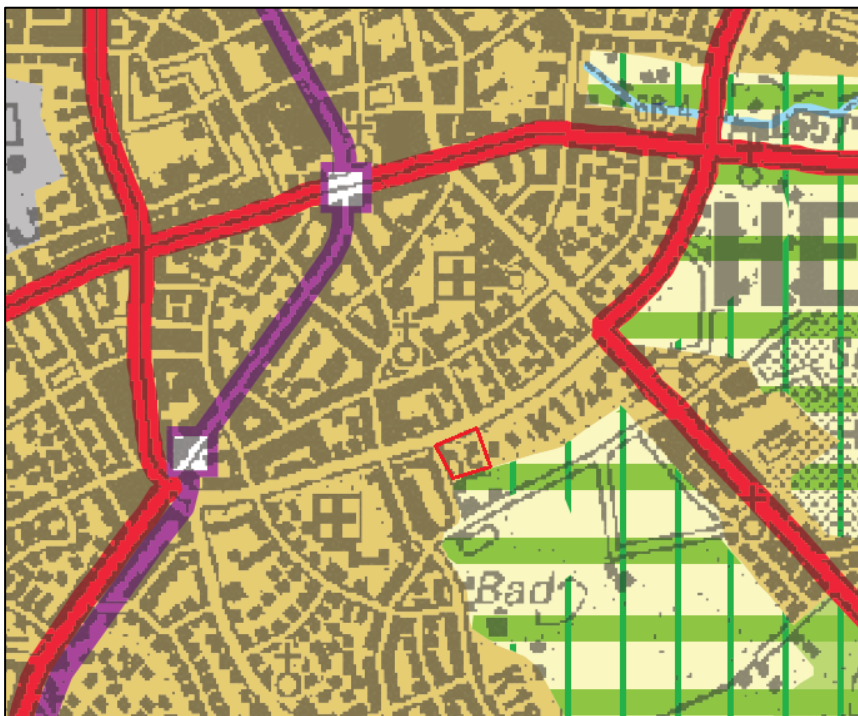


Abbildung 1: Ausschnitt des Regionalplans Ruhr

Der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich vollständig „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) fest.

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RP Ruhr sind insbesondere folgende:

### **1.1-1 Ziel: Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren**

*„Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf das abgestufte Siedlungssystem auszurichten, das in „Siedlungsbereiche“ und „Eigenentwicklungsortlagen“ gegliedert ist. [...]“*

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs. Dem Ziel wird daher gefolgt.

### **1.1-4 Ziel: Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln**

*„Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen. [...]“*

Gemäß der aktuellen Siedlungsflächenbedarfsberechnung des RVR ergeben sich für die Stadt Herne folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 63,5 ha stehen Netto-Reserveflächen von 34,5 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf von 29,0 ha. Durch die neue Wohnbauflächendarstellung im Nordosten des Änderungsbereiches soll das dort bestehende Wohnhaus in seiner Nutzung planungsrechtlich gesichert werden und knüpft gleichzeitig an die angrenzende Wohnbaufläche im Osten an. Die Planung sichert entsprechend lediglich eine bereits vorhandene Wohnbebauung als Wohnbaufläche ab. Dem oben genannten Ziel wird gefolgt.

### **1.2-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern**

*Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. [...]“*

Die vorgesehenen Darstellungen (Sondergebiet Bau- / Gartenmarkt und Wohnbaufläche) entsprechen dem Nutzungsspektrum des ASB. Die geplante GFNP-Änderung entspricht somit der Festlegung des RP Ruhr. Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des RP Ruhr.

## **2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung**

Gemäß § 34 LPlIG kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

Von dieser Möglichkeit wird – wie vom RVR empfohlen – Gebrauch gemacht. Der RVR als Regionalplanungsbehörde wird zu Beginn des Verfahrens kontaktiert, um zu verhindern, dass erst im Rahmen der Genehmigung ein möglicher Zielverstoß erkennbar wird, der ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen müsste.

Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlIG wird im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Wenn der RVR nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat antwortet, kann gem. § 34 Abs. 2 LPlIG davon ausgegangen werden, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.

## **2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne**

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich zwar innerhalb der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Herne, jedoch trifft dieser für den Änderungsbereich keine Festsetzungen.

Südöstlich an den Änderungsbereich grenzt das 77 ha große LSG 7.2.2.15 „Dügelbruch“.

Gem. Entwicklungskarte befindet sich der Änderungsbereich, der gegenwärtig bereits zum Zwecke des Blumen- und Floristikhandels baulich geprägt und genutzt wird (ca. 1 ha), im nord-westlichen Bereich des 59,9 ha großen Entwicklungsraumes 1.13 „Südöstlich des Hölkeskampringes, beiderseits der Wiescherstraße“. Der Entwicklungsraum ist schwach von Grundwasser geprägt und wird überwiegend als Ackerland genutzt und ist in der derzeitigen Struktur bei teilweiser Anreicherung mit Gehölzen zu erhalten. Entwicklungsziel ist zudem die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

## **2.5 Bebauungsplanung**

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 - Hölkeskampring - aus dem Jahr 1971, welcher für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“, „Straßenverkehrsfläche (öffentlich)“ und „Grünflächen (öffentlich)“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festsetzt. Im Bereich der festgesetzten „Flächen für die Landwirtschaft“ sind „Verbandsgrünflächen“ nachrichtlich in den Plan übernommen worden. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 – Hölkeskampring – stehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entgegen, sodass die Aufstellung eines neuen, hier Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich ist.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (APS) hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 entsprechend beschlossen, für ein Gebiet zwischen der Jauerstraße im Westen, dem Hölkeskampring im Norden, dem Wohngebäude / Grundstück Hölkeskampring 88 im Osten und einer Grabelandfläche im Süden den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 - Jauerstraße - aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Blumen- und Floristikhandels zu schaffen. Darüber hinaus sollen für das bestehende Wohnhaus im Norden des Plangebietes Umbaumaßnahmen zumindest planungsrechtlich ermöglicht werden.

## **2.6 Sonstige informelle Planungen**

### **2.6.1 Masterplan Einzelhandel**

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb zentraler Versorgungsbereiche oder ausgewiesener Sonderstandorte gemäß Masterplan Einzelhandel. Es handelt sich aber um eine städtebaulich integrierte Lage. Geplant wird die Erweiterung eines bestehenden Betriebes mit nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment. Einschlägig ist demnach Leitsatz III des Masterplans Einzelhandel: *„Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment soll primär an den ausgewiesenen Sonderstandorten (...) vorgesehen werden. Darüber hinaus ist eine Ansiedlung und / oder Erweiterung grundsätzlich auch an anderen Standorten möglich, wenn städtebauliche Gründe dafür und raumordnerische Ziele nicht dagegensprechen.“*

Die geplante maßvolle Erweiterung des vorhandenen Marktes dient der Sicherung seiner Zukunftsfähigkeit und erscheint aus wirtschaftlichen Gründen als städtebaulich geboten. Die raumordnerische Zielkonformität insbesondere zu LEP-Ziel 6.5-5 ist durch entsprechende Verkaufsflächen- bzw. Sortimentsfestsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sicherzustellen.

### **2.6.2 Klimafolgenanpassungskonzept**

Im Klimafolgenanpassungskonzept, welches am 26.11.2019 vom Rat der Stadt Herne beschlossen wurde, gibt es für den Änderungsbereich in der Handlungskarte keine Hinweise für Konfliktpotenziale. Lediglich die Randbereiche werden als Restriktionsflächen der „Zone 4: Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume“ gekennzeichnet. Diese Flächen

sollen erhalten und untereinander vernetzt werden. Zudem sollen parkartige Strukturen erhalten / verbessert und der Übergang zum bebauten Bereich durchlässig gestaltet werden. Diese Ziele werden in der Bebauungsplanung berücksichtigt.

### 3 Gegenstand der Änderung

#### 3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der insgesamt ca. 1,0 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Herne-Süd. Im Norden an die Fläche grenzt der öffentliche Grüngürtel Hölkeskampring mit gleichnamiger Straße. Im Nordosten befindet sich eine schmale Grünfläche, an die sich das Grundstück Hölkeskampring 88 mit achtgeschossigem Solitär anschließt. Südöstlich des Änderungsbereiches grenzt ein landwirtschaftlich genutztes Feld und gleichzeitig das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Düngelbruch“ an. Im Süden befindet sich eine Grabelandfläche und im Westen eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz, an die sich die Jauerstraße mit dreigeschossiger Zeilenbebauung anschließt. Der Änderungsbereich selbst ist hauptsächlich durch Flächen und bauliche Anlagen des an der Jauerstraße 1 ansässigen Blumen- und Floristikhandels geprägt. Der Betrieb besteht derzeit aus einem Kalthaus (Verkauf von Beet- und Balkonpflanzen), einem Warmhaus (Verkauf von Zimmerpflanzen und Dekoartikeln, einem Verkaufshaus (Verkauf von Schnittblumen) und einer Freilandfläche (Verkauf von Beet- und Balkonpflanzen). Zudem befindet sich im Nordosten ein Wohnhaus.



Abbildung 2: Luftbild mit Änderungsbereich

#### 3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von etwa 1,0 ha und wird im GFNP derzeit vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit dem GFNP-Änderungsverfahren 64 HER „Jauerstraße“ wird angestrebt, die Flächen des Blumen- und Floristikhandels als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel – Bau- / Gartenmarkt“ (ca. 0,7 ha) darzustellen. Darüber hinaus wird die nordöstliche Fläche des Änderungsbereiches künftig als Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha) dargestellt.

### **3.3 Bedarfsnachweis**

Die an der Jauerstraße 1 ansässige Gärtnerei „Maylahn Blumen und Floristik“ wird in dritter Generation an diesem Standort geführt. Ab 1948 wurde das Grundstück als Produktionsfläche für gärtnerische Tätigkeiten genutzt. Ab 1985 folgte die Errichtung verschiedener Gewächshäuser, sodass sich der Produktionsbetrieb mit der Zeit in eine Einzelhandelsgärtnerei entwickelte. Derzeit besteht der Betrieb aus einem Kalthaus, einem Warmhaus, einem Verkaufshaus und einer Freilandfläche.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt – unter Erhaltung des Kalthauses – umfassende Umbaumaßnahmen und bauliche Erweiterungen. Zu den Zielvorstellungen der Vorhabenträgerin zählen eine Änderung der Wegeführung, die Schaffung eines erweiterten Angebotes an Kfz-Kundenstellplätzen mit ansprechendem Ambiente, eine Erleichterung von Arbeitsschritten, ein effektiver Einsatz von Personal sowie eine Umsatzsteigerung.

Die Geschäftsführerin des Unternehmens hat die Einleitung der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Gartenmarktes am 7. Oktober 2024 beantragt. Parallel soll der GFNP geändert werden. Die geplante maßvolle Erweiterung des vorhandenen Marktes dient der Sicherung seiner Zukunftsfähigkeit. Die Erweiterung vollzieht sich im Kern auf dem bestehenden Betriebsstandort.

Der RVR ermittelt für Herne derzeit einen Neudarstellungsbedarf von 23,6 ha Gewerbeflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Für die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr beträgt dieser Wert 413,2 ha.

### **3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten**

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 – Hölkeskampring – aus dem Jahr 1971, welcher für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“, „Straßenverkehrsfläche (öffentlich)“ und „Grünflächen (öffentlich)“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festsetzt. Wenn die angestrebte GFNP-Änderung nicht umgesetzt werden würde, könnte der bestehende Betrieb in jetziger Form fortgeführt aber nicht erweitert werden.

Die Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle – insbesondere innerhalb der Sonderstandorte gemäß Masterplan Einzelhandel – erscheint sowohl angesichts fehlender Flächenangebote als auch wirtschaftlich als nicht umsetzbar. Die geplante maßvolle Erweiterung des vorhandenen Marktes am bestehenden Standort dient der Sicherung seiner Zukunftsfähigkeit.

## **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

Gutachten oder Studien liegen derzeit noch nicht vor. Im weiteren Verfahren werden die erforderlichen Gutachten, insbesondere zu Artenschutz, Boden, Entwässerung und zum Verkehr erarbeitet.

## **5 Sonstige Belange**

### **5.1 Technische Infrastruktur**

#### Höchstspannungsfreileitungen

Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen sind über 3 km vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltenen Abstand von 400 m wird damit eingehalten.

## **5.2 Baudenkmäler**

Innerhalb des Änderungsbereiches und seiner direkten Nachbarschaft befinden sich keine Baudenkmäler.

## **5.3 Bodendenkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NRW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

## **5.4 Bodenschutzklausel**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Da es sich bei der vorliegenden Änderung um einen bestehenden Blumen- und Floristikhandel innerhalb eines gut angebundenen Siedlungsbereiches handelt, welcher baulich erweitert werden soll und keine erstmalige Inanspruchnahme von unberührtem Freiraum erfolgt, entspricht die Planung § 1a Abs. 2 BauGB.

## **5.5 Altlasten**

Der Änderungsbereich ist weitestgehend nicht im Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Herne erfasst. Lediglich für das Wohnhaus Jauerstraße 1 gibt es aufgrund einer über 40-jährigen Nutzungsdauer einen Eintrag (Standort-ID 1847\_1) als Altstandort mit altlastverdächtiger Fläche.

## **5.6 Bergbau**

Nach dem Auskunftssystem der Bezirksregierung Arnsberg „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen - Bürgerversion“ liegen keine Hinweise vor, dass die Fläche des Änderungsbereiches durch bergbauliche Aktivitäten beeinflusst sein könnte.

## **5.7 Kampfmittel**

Falls vorhandene Luftbilder ein Bombenabwurfgebiet und / oder vermutliche Blindgängereinschlagsstellen erkennen lassen, wird ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln im Bebauungsplan aufgenommen.

## **5.8 Klimaschutzklausel**

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Klimaschutz), als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Entsprechend des Klimafolgenanpassungskonzeptes (siehe 2.6.2) werden Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Umweltbericht dieses Änderungsverfahrens thematisiert und konkrete Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

Für die Fläche des Änderungsbereiches gibt es in der Handlungskarte des Klimafolgenanpassungskonzeptes keine Hinweise für Konfliktpotenziale. Lediglich die Randbereiche stellen eine Restriktionsfläche der „Zone 4: Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume“ dar, dessen Flächen erhalten und untereinander vernetzt werden sollen. Zudem sollen parkartige Strukturen erhalten / verbessert und der Übergang zum bebauten Bereich durchlässig gestaltet werden.

Gemäß Roadmap Handlungsstrategie Klimafolgenanpassung befindet sich der Hölkeskampring, welcher nördlich an den Änderungsbereich grenzt, innerhalb eines Schwerpunkt-raumes mit Mehrfachbelastung, für den die Maßnahme E-VS-01 „Baumrigolen Hölkeskampring“ mit hoher Priorität formuliert wurde. Die Maßnahme zielt auf die Schaffung von Baumrigolen am Hölkeskampring zur Zwischenspeicherung und Wiederfreigabe von Wasser an Straßenbäume ab. Durch die Maßnahme kann potenziell sowohl ein Beitrag zur Reduzierung der Hitzeproblematik als auch der Starkregenproblematik geleistet werden.

## 5.9 Starkregen und Überflutungen

Gemäß Starkregengefahrenkarte der Stadt Herne ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich größtenteils geringe und punktuell mäßige Überflutungs-Risiken bei Starkregenereignissen. Lediglich zwischen den Bestandsgebäuden besteht punktuell ein hohes Gefahrenpotenzial bei Starkregenereignissen.

Dies ist in der Entwässerungskonzeption im Bebauungsplan zu betrachten.

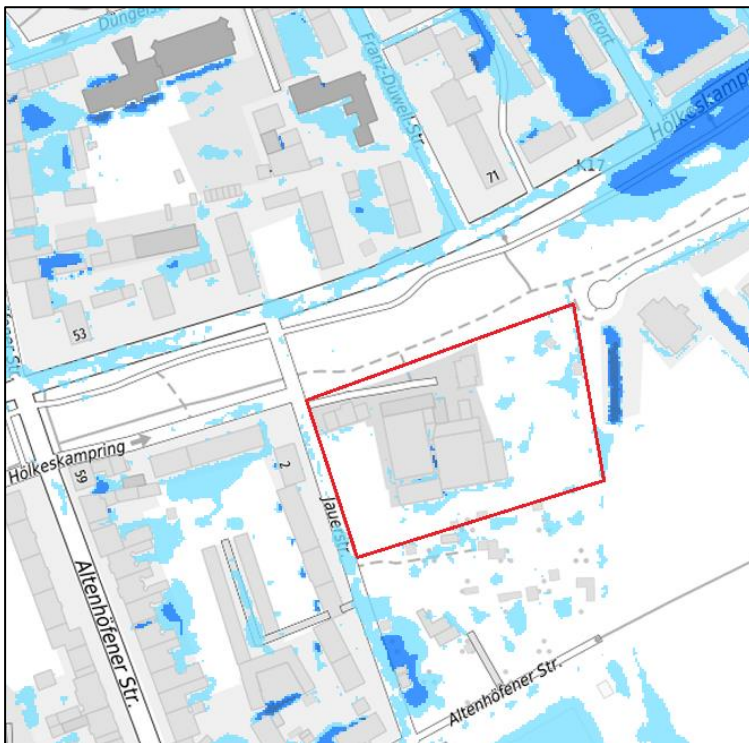


Abbildung 3: Starkregengefahrenkarte (für das Ereignis seltener Starkregen) der Stadt Herne

## **5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz**

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

## **5.11 Seveso III**

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetrieben gemäß Seveso-III-Richtlinie.

## **5.12 Verbandsgrünflächen**

Der Änderungsbereich ist Teil des Verbandsgrünflächenverzeichnisses des RVR. Nach erfolgter GFNP-Änderung ist die Verbandsgrünfläche zu korrigieren.

## **5.13 Verkehr**

Der GFNP-Änderungsbereich ist für den MIV von Norden über den Hölkeskampring und dann über die Jauerstraße erschlossen. Im Zuge der geplanten Erweiterung sollen auch die Kundenparkplätze neu geordnet werden. Die Leistungsfähigkeit der Erschließung ist im Rahmen der Bebauungsplanung nachzuweisen.

Der ÖPNV-Anschluss des GFNP-Bereiches ist als sehr gut zu bewerten. In ca. 200 m Entfernung westlicher Richtung ist auf der Althenhöfener Straße die Bushaltestelle Marienhospital (Buslinien 366 u. 367 Herne-Mitte / Herne Bf) zu finden. Auf dem Hölkeskampring befinden sich jeweils in einer Entfernung von etwa 350 m im Osten die Haltestellen „Koppenbergs Hof“ und im Westen „Herne Marienhospital“, an die die Buslinien 303 (Wanne-Eickel Hbf) und 337 (Herne Süd / Feldkampstraße) verkehren.

Der Grüngürtel Hölkeskampring weist einen Gemeinsamen Geh- und Radweg auf, der für Radfahrende und Fußgänger mit Ausnahme einzelner kreuzender Straßen eine autofreie Ost-West-Verbindung darstellt.

# **6 Verfahrensablauf**

## **6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte**

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Im Zeitraum vom 13.01.2025 bis 13.02.2025 finden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung statt. Der Umweltbericht wird im Anschluss erarbeitet.

Das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (Abfrage bei der Regionalplanungsbehörde der für den Änderungsbereich maßgeblichen Ziele der Raumordnung), das nach einer Änderung des Landesplanungsgesetzes freiwillig erfolgt, wird parallel zur frühzeitigen Beteiligung durchgeführt.

## **6.2 Umgang mit den Stellungnahmen**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

### 6.3 Weiteres Verfahren

Als nächste Verfahrensschritte folgen die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Aufstellungsbeschluss wird parallel ab Anfang Februar 2025 gefasst. Anschließend wird der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung/Veröffentlichung im Internet sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen. Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

## 7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Flächen für die Landwirtschaft	1,0	Flächen für die Landwirtschaft	0,0
Sonderbauflächen - Sondergebiet, Bau- / Gartenmarkt	0,0	Sonderbauflächen - Sondergebiet, Bau- / Gartenmarkt	0,7
Wohnbauflächen	0,0	Wohnbauflächen	0,3
<b>Summe</b>	<b>1,0</b>	<b>Summe</b>	<b>1,0</b>

Nach § 4c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Geschäftsstelle GFNP ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der GFNP-Städte eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des GFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird Anfang 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

### **Teil B: Umweltbericht**

Der Entwurf des Umweltberichts wird im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.

## Scoping Änderungsverfahren GFNP

### Anlage

### Scoping Änderungsverfahren GFNP

Nr.: 64 HER

#### Methodik / Untersuchungsrahmen

Gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern. Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgabe und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wird das sog. Scoping zur Änderung Nr. 64 HER des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Ziel des Scopings ist der Austausch über Gegenstand, Umfang, Methoden und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie deren Durchführung. Bei der Umweltprüfung zu GFNP-Änderungsverfahren wird auf den Umweltbericht und Grundlagen der Umweltprüfung zum RFNP i. d. Fassung der Bekanntmachung zurückgegriffen. Bei neuen Erkenntnisständen werden jeweils die aktualisierten bzw. fortgeschriebenen Daten verwendet.

Die nachfolgende Checkliste zeigt die bei der vorliegenden Umweltprüfung zur Änderung Nr. 64 HER zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen. Zu beachten sind dabei auch weiterhin Bewertungskriterien, die sich aus den freiraumbezogenen Festlegungen des Regionalplans Ruhr ergeben, da diese eine bindende Wirkung für den GFNP haben. Diese werden jedoch gesondert aufgelistet. Sofern darüber hinaus flächen- oder vorhabenspezifisch bereits weiterführende Untersuchungen durchgeführt wurden, sind diese in der rechten Spalte vermerkt. Das Gleiche gilt für noch vorgesehene, beizubringende Unterlagen oder noch zu klärenden Untersuchungsumfang bzw. für Nachträge, die sich aus dem Scoping ergeben. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von ca. 1.600 m.

#### Anlage: Checkliste Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Stand: 19.12.2024

Schutzgüter	Prüf- u. Bewertungskriterien	Beurteilungsgrundlagen / Vorliegende Informationen	Bereits durchgeführte Untersuchungen, noch beizubringende Unterlagen, noch zu klärender Untersuchungsumfang
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans (Geltungsbereich, Entwicklungsziele, Festsetzungen)	Landschaftspläne	
	Schutzstatus (FFH, NSG, LSG, GLB, ND, § 42-Biotop, geschützte Alleen nach § 41 LNatSchG NRW; Wildnisentwicklungsgebiete; innerhalb Prüffläche oder angrenzend)	Landschaftspläne, Schutzgebietsverordnungen, ND-Verordnungen, LB-Verordnungen, § 42-Biotop - Kartierung des LANUV, Natura 2000, FFH-Gebiete, Alleenkataster des LANUV <a href="https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/">(https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/)</a>	
	Biotopverbund (Einbindung in Biotopverbund Stufe 1 und 2)	Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund, Biotopkataster des LANUV <a href="#">LANUV-Datenbank</a>	

	Planungsrelevante Arten (Hinweise auf Vorkommen in Prüfflächen und im Umfeld)	Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Interne Arbeitskarte Planungsrelevante Arten Fundortkataster, sonst. Erkenntnisse <a href="#">LANUV-Datenbank</a>	
	Wald	Forstlicher Fachbeitrag, Realnutzungskartierung 2015, Forsteinrichtungswerke, Waldfunktionskarte	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015)	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (Darstellung der UZVR LANUV 2015) <a href="#">LANUV-Datenbank</a>	
	Freiflächenverbund (Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+, Kulisse Masterplan Emscherzukunft, kommunaler Freiflächenverbund, kommunale Freiraumentwicklungskonzepte)	Masterplan Emscher Landschaftspark 2010/2020+, Masterplan Emscherzukunft, Masterplan Westliches Ruhrtal + Dortmund, kommunale (Freiraum-)Entwicklungskonzepte, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (Themenkarte 2)	
	Ausgleichsflächen (zugeordnete od. umgesetzte Kompensationsfläche betroffen)/ Ökokonten	Kompensationskataster	
	Ökologisches Potenzial, schutzwürdige Biotope	Ortskenntnisse, Einzelfallbetrachtungen, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopkataster des LANUV <a href="#">LANUV-Datenbank</a>	
	Landschaftsbild (Ausstattungs-elemente / Sichtbeziehungen, Kulturlandschaft)	Ortskenntnisse, Einzelfallbetrachtungen Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LWL / LVR 2014)	
	Erholung (Eignung der Fläche, tatsächliche Nutzung)	Realnutzungskartierung 2015, Landschaftspläne (Entwicklungsziele), Ortskenntnisse, Einzelfallbetrachtungen	
<b>Fläche</b>	Bodenschutzklausel gem. BauGB, Nachhaltigkeitsziele zum Flächenverbrauch	Bauliche Vornutzung, Nutzungsänderung	
<b>Boden</b>	Inanspruchnahme, Beeinträchtigung bzw. Versiegelung von schutzwürdigen Böden, Vorsorgegrundsatz LBodSchG	Themenkarte der schutzwürdigen Böden -Teil A - Böden mit bes. Bodenfruchtbarkeit, Biotopentwicklungspotenzial, natürlichem Bodenaufbau, Archivfunktion -Teil B - Böden mit hohem Filter-/Puffer- und Wasserspeichervermögen	
	Bodenbelastungen/ Schadstoffsituationen, Prüfwerte BBodSchV	Themenkarte der Flächen mit Bodenbelastungen oder Bodenbelastungsverdacht gemäß Altlastenerlass Digitale Bodenbelastungskarte-Ruhrgebiet (LANUV) Kommunale Daten Ggf. Methanausgasungen soweit Daten bei Kommunen vorhanden	

	Erhalt schutzwürdiger Geotope	Karte des Geoparks Ruhrgebiet und Daten der Kommunen und des GD, Geotop-Kataster NRW (ehemals GeoschOb-Kataster, s.a. @LINFOS)	
<b>Wasser</b>	Oberflächengewässer	<p>Kenngrößen der AGA (Allgemeinen Güteanforderungen für Fließgewässer), Oberflächengewässerverordnung (OGewV), Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan, Umsetzungsfahrplan WRRL und Maßnahmenliste gem. § 74 Landeswassergesetz (LWG), Gewässerüberwachung (Monitoring, LANUV), Kommunale Planungen zur ökologischen Verbesserung des Gewässers</p> <p>KNEF (Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässer)</p> <p>Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in NRW</p>	
	Quellgebiete	Örtliche Kenntnisse, kommunale Daten	
	Wasserschutzgebiete	Ordnungsbehördliche Schutzgebietsverordnungen gemäß § 51 oder 53 WHG	
	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet	Ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 WHG	
	Hochwassergefahren / Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten	Hochwassergefahren- und -risikokarten gemäß § 74 WHG, GFNP Beikarte vorsorgender Hochwasserschutz Stand 14.01.2022	Starkregengefahrenkarte der Stadt Herne
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt	Realnutzungskartierung 2015, örtliche Kenntnisse, kommunale Daten	
	Mittlerer Grundwasserflurabstand	Örtliche Kenntnisse, kommunale Daten, Daten der Emschergenossenschaft	
<b>Luft</b>	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte	<p>Belastungskarte Ruhrgebiet (LANUV 2010 auf Datenbasis 2009)</p> <p>Jahreskenngößen der LUQS-Stationen</p> <p>Rechtliche Vorgaben und Immissionsgrenzwerte (TA Luft 2002, 39. BImSchV)</p>	
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation	<p>Luftreinhalteplan Ruhrgebiet (Maßnahmen, Umweltzone)</p> <p>Realnutzungskartierung</p> <p>sonstige Informationen wie Gutachten</p> <p>Berechnungen, DTV u. Verkehrsprognosen etc. (soweit verfüg- u. verwendbar)</p>	
	Durchlüftungsverhältnisse	Regionale Klimafunktionskarte (GFNP Themenkarte), KlimaFIS RVR, Klimaanalysen der jeweiligen Städte	

<b>Klima</b>	<p>Last- und Ausgleichsräume</p> <p>Klimatope und deren Eigenschaften</p> <p>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse</p> <p>Klimafolgenanpassung (Empfindlichkeit in Hinsicht auf den Klimawandel)</p> <p>Klimaschutz</p>	<p>Regionale Klimafunktionskarte (Karte und Erläuterungsbericht)</p> <p>KlimaFIS RVR</p> <p>Klimaanalysen der jeweiligen Städte und detaillierte flächenbezogene Gutachten (wenn vorhanden)</p> <p>Handbuch Stadtklima, Deutscher Klimaatlas (DWD)</p> <p>Städtische Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Kommunale Starkregenkarte</p> <p>Klimaschutzkonzepte der Städte</p>	
--------------	--	---	--

<b>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</b>	<p>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit:</p> <p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Erholungsnutzung</p> <p>Boden: Flächen mit Bodenbelastungen oder Bodenbelastungsverdacht (BBodSchV)</p> <p>Wasser: Hochwasserschutz und Trinkwasser</p> <p>Luft: s. Prüf- und Bewertungskriterien Luft</p> <p>Klima: s. Prüf- und Bewertungskriterien Klima</p>	<p>Entsprechend den Beurteilungsgrundlagen der einzelnen Schutzgüter mit Relevanz für die menschliche Gesundheit</p>	
	<p>Lärm:</p> <p>Einschlägige Grenz- und Orientierungs- u. Auslösewerte aus den bestehenden Gesetzen und Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (§ 47a-f BImSchG)</li> <li>• 16., 18. und 34. BImSchV,</li> <li>• Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)</li> <li>• DIN 18005</li> <li>• Lärmschutzzonen gemäß gültigem LEP - Schutz vor Fluglärm</li> </ul> <p>„Ruhige Gebiete“ gem. Lärmaktionsplanung</p>	<p>Lärmkartierungen nach § 47c BImSchG, (bzw. soweit vorliegend die Lärminderungsplanung nach § 47a, BImSchG a. F.),</p> <p>Lärmaktionspläne gem. § 47 d BImSchG</p> <p>Kenntnis der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie ggf. vorliegende Einzelgutachten</p> <p>Hinsichtlich Fluglärm: gültiger LEP – Schutz vor Fluglärm</p> <p>Lärminderungs- u. –aktionspläne, sofern Ausweisungen „Ruhiger Gebiete“ bereits vorliegen</p>	

	<p>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: - Seveso III - Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007</p> <p>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen: Erschütterungen Licht: Licht-RL Geruch: Abstandserlass + GIRL Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Elektromagnetische Felder: - Abstandserlass - Hinweise zur 26. BImSchV - LEP NRW Grundsatz 8.2-3 - Ggf. kommunale Festlegungen zu Hochfrequenzanlagen</p> <p>Sonstiges: Erdbebengebiet</p> <p>bestehende oder geplante Leitungstrasse(n) gem. Rohrfernleitungsverordnung</p>	<p>- Siehe Seveso III „Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen“ - interne Arbeitskarte mit Betrieben der Abstandsklassen I - IV und Kenntnis der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen</p> <p>Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, interne Arbeitskarte der landw. Betriebe mit Pufferzone (300 m)</p> <p>Für elektromagnetische Felder: Erläuterungskarte 9 zum GFNP: leitungsgebundene technische Infrastruktur Mobilfunkkataster Expertise zu nieder- und hochfrequenter Strahlung (EMF) Kenntnis der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen Infos zu Hochspannungsleitungen <a href="#">hier</a></p> <p>Karte der Erdbebenzonen des Geologischen Dienstes NRW</p> <p>Kommunale Daten, Hinweise der jeweils zuständigen Bezirksregierung und Leitungsträger</p>	
<p><b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe</b></p>	<p><i>Kulturgüter</i></p>		
	<p>Rechtskräftig geschützte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baudenkmäler</li> <li>• Bodendenkmäler</li> <li>• Denkmalbereiche</li> </ul> <p>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten</p> <p>Gestaltungssatzungen</p> <p>Archäologische Fundstellen</p>	<p>Unterlagen der Unteren Denkmalbehörden: Listen der Bau- und Bodendenkmäler Aufstellungen und Angaben über Denkmalbereiche Erläuterungskarte 1: Denkmalbereiche, Denkmäler (≥5 ha), Route der Industriekultur Kulturgüterverzeichnisse Vorläufiger Schutz gem. § 4 DSchG</p> <p>Städtische Auskunftssysteme zu kommunalen Satzungen Untere Denkmalbehörden, LWL / LWR</p>	
	<p>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur</p>	<p>Liste der Objekte der Route der Industriekultur in Verbindung mit dem Atlas „Industriekultur Ruhrgebiet“ des RVR</p>	

	Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung	Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LWL, RVR 2014); Abgrenzung, Beschreibung, Ziele.	
	<i>Sonstige Sachgüter</i>		
	Landwirtschaft (Verlust landwirtschaftlicher Fläche als wirtschaftlicher Wert)  Infrastruktur Vom Menschen genutzte bzw. geschaffene Güter mit einer hohen funktionalen oder gestalterischen Bedeutung: Gebäude, Straßen, Bahntrassen, Hochspannungsleitungen, sonstige Leitungen	Luftbilder, Realnutzungskartierung 2019. Karte der landwirtschaftlichen Kernzonen aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW (August 2007) - siehe Erläuterungskarte 6 des GFNP  Luftbilder, ggf.: DGK 5, Liegenschaftskarte oder Realnutzungskartierung 2019, Sach- und Ortskenntnisse der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, Angaben von Leitungsträgern	
<b>Natura 2000 / FFH-Prüfung</b>	Betroffenheit / Beeinträchtigung von Gebieten	Karte der FFH-Gebiete mit „Pufferzonen“ (in Abhängigkeit von möglichen Auswirkungen des jeweiligen Planungsvorhabens auch darüber hinaus) FFH-(Vor-)Prüfungen	
<b>Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch:  Seveso III: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG d.h. Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission f. Anlagensicherheit  Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung:  Hochwassergefährdung:  Erdbebengebiet:	Interne Liste / Arbeitskarte der Störfallbetriebe mit Achtungsabständen des LANUV (Juli 2012) sowie, wenn vorhanden, städtische Gutachten hinsichtlich möglicher Störfallrisiken gem. Art. 12 Seveso II Richtlinie bzw. Art. 13 Seveso III Richtlinie und § 50 BImSchG auf der Basis von Detailkenntnissen  Kommunale Daten, Hinweise der jeweils zuständigen Bezirksregierung und Leitungsträger  Hochwassergefahren- und -risikokarten gemäß § 74 WHG, GFNP Beikarte vorsorgender Hochwasserschutz Stand 2016  Karte der Erdbebenzonen des Geologischen Dienstes NRW	